

An alle
unterfränkischen Gymnasien

03.12.2024

AZ: MB-48-su-549-24/25

Unterrichtsregelungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen – Schuljahr 2024/25

Zur KMBek vom 25.10.2022 Nr. II.1-BS4406.0/65 (BayMBl. 2022 Nr. 626; siehe Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse und Sturmtiefs, können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht ganz oder teilweise ausfallen zu lassen.

Dabei ist die in der Anlage beigefügte o.g. KMBek zu beachten.

Grundsätzlich sollen diese Entscheidungen von der **lokalen Koordinierungsgruppe Witterung kurzfristig und zügig** getroffen werden, die dabei die örtlichen Verhältnisse in den Einzugsbereichen ihrer Schulen berücksichtigt. Für Schulen verschiedener Schularten, deren Einzugsbereiche sich im Wesentlichen decken, sollen einheitliche Entscheidungen getroffen werden.

Die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Schulamts ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen (Nr. 3.1.1 Satz 4 der KMBek).

Die lokale Koordinierungsgruppe Witterung hat sicherzustellen, dass die Schulen unverzüglich und verbindlich über die Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung informiert werden. Die lokale Koordinierungsgruppe Witterung hat darüber hinaus die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden sicherzustellen. Um Fehlinformationen und Missverständnisse zu vermeiden, ist nur die Mitteilung des für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden bestellten Mitglieds der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung verbindlich.

Für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden gilt folgendes Verfahren:

Das hierfür bestellte Mitglied der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung trägt unverzüglich nach der Entscheidung Meldungen zu Unterrichtseinschränkungen in ihrem jeweiligen Gebiet per Internet über eine Weboberfläche in eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete und zur Verfügung gestellte zentrale Datenbank ein, auf die auch einzelne Berechtigte aus dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, aus den Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten zugreifen können. Radiosender, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten lesenden Zugriff auf diese Meldungen und werden bei neuen oder geänderten Informationen automatisch per E-Mail benachrichtigt, um auf dieser Basis die Öffentlichkeit zu informieren.

Bei Witterungsverhältnissen, die in weiträumigen Bereichen (z.B. mehrere Schulamtsbezirke) einen geordneten Schulbetrieb nicht mehr zulassen, trifft die Regierung diese Entscheidung für ihren Aufsichtsbezirk oder größere Teile dieses Bezirks für alle Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, berufliche Schulen und auch – in Absprache mit den jeweiligen Ministerialbeauftragten – für Realschulen und Gymnasien sowie für die beruflichen Oberschulen.

Wenn der Präsenzunterricht aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen ganz oder teilweise ausfallen muss, „soll im Rahmen der personellen und organisatorischen Kapazitäten vor Ort **Distanzunterricht** stattfinden, um einen kompletten Unterrichtsausfall zu vermeiden (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BaySchO). Die Entscheidung, ob und ab welchem Zeitpunkt Distanzunterricht stattfindet, trifft die Schulleitung.“ **Es ist dabei sicherzustellen, „dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht.“**

Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, sorgt die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung.

Den Eltern ist zu empfehlen, bei bestimmten Witterungskonstellationen, die besonders gefährliche winterliche Straßenverhältnisse befürchten lassen, in jedem Falle Informationen im Rundfunk (regionale und überregionale Sender) zu verfolgen, die dann **ab etwa 06:00 Uhr ausgestrahlt** werden.

Unterrichtsausfall für die Schülerinnen und Schüler bedeutet nicht Dienstbefreiung für die Lehrer.

Wie alle Arbeitnehmer müssen auch die Lehrkräfte versuchen, nach Möglichkeit soweit die Witterungsverhältnisse es zulassen, ihre Dienststelle zu erreichen, um vor allem jene Schüler betreuen zu können, die zu ihrer Schule kommen. **In keinem Falle dürfen Schülerinnen und Schüler, die ihre Schule trotz des Unterrichtsausfalles erreicht haben, wieder nach Hause geschickt werden.** Diesen Schülerinnen und Schülern „soll im Rahmen des vor Ort Leistbaren eine Teilnahme an stattfindenden Angeboten des Distanzunterrichts ermöglicht werden.“

Es wird gebeten, für eine umfassende Information aller Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Informationen und Links zu Radiosendern finden sich unter:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/unterrichtsausfall.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Robert Christoph
Ltd. Oberstudiendirektor
Ministerialbeauftragter